

Kurztitel

Genossenschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 70/1873 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 81

Inkrafttretensdatum

01.12.2022

Abkürzung

GenG

Index

21/04 Genossenschaftsrecht

Text**§. 81.**

(1) Im Falle der Auflösung der Genossenschaft darf die Zurückzahlung der eingezahlten Geschäftsanteile, sowie die Vertheilung des Ueberschusses an die Genossenschafter (§. 48, Z 2 und 3) nicht eher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Eintragung der Auflösung (§ 40).

(2) Diese Bestimmung hat auch für jene Geschäftsanteile zu gelten, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt waren.

Anmerkung

EG/EU: Art. 8, BGBl. I Nr. 186/2022

Schlagworte

Geschäftsanteil, Verteilung, Überschuss

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Gesetzesnummer

10001680

Dokumentnummer

NOR40248538